

REGLEMENT ÜBER DEN

FONDS FÜR BERUFLICHE WEITERBILDUNG

Alle im vorliegenden Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter

Art. 1 Grundsatz

Der SBK weist in seinem Organisationskapital einen freien Fonds für berufliche Weiterbildung aus.

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds bezweckt die Förderung der Weiterbildung von SBK-Mitgliedern durch die Ausrichtung von Stipendien und zinslosen Darlehen.

² Mit der Studienbeihilfe will der SBK

- a) zur beruflichen Entwicklung seiner Mitglieder beitragen und
- b) den Beruf und die Pflegequalität fördern.

Art. 3 Ausrichtung von Beiträgen

¹ Der Zentralvorstand (nachfolgend ZV) entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen an SBK-Mitglieder, insbesondere sofern

- die Weiterbildung im Interesse der Berufstätigkeit liegt;
- keine andere Stelle Beiträge leistet;
- die Übernahme der ausbildungsbedingten Mehrkosten dem Mitglied nicht zugemutet werden kann.

² Der ZV erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 Äufnung und Entnahmen

¹ Der Fonds wird - auf Beschluss der Delegiertenversammlung - durch Überschüsse aus der Jahresrechnung sowie durch Schenkungen, Legate u.dgl. ohne engere Zweckbindung geäufnet. Er kann auch durch einen Zuschlag auf den Mitgliederbeiträgen geäufnet werden.

² Der ZV ist befugt, die zur Ausrichtung der Beiträge nötigen Mittel der laufenden Rechnung des SBK zu entnehmen.

Art. 5 Auflösung

¹ Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Auflösung des Fonds und die Verwendung derjenigen Teile, die nachgewiesenermassen durch Dritte dem Fonds übereignet wurden. Bei Wegfall des Zwecks sind die Mittel primär für einen vergleichbaren Zweck zu verwenden.

² Das übrige Kapital verbleibt im Organisationskapital ohne weitere Zweckbindung.

Art. 6 Inkraftsetzung, Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements an der Delegiertenversammlung vom 14. Juni 2017 tritt dasselbe gleichentags in Kraft und wird das Reglement über den Fonds für berufliche Weiterbildung vom 12. Juni 2014 aufgehoben.